

Hochschulrektorenkonferenz (HRK)

„Nach intensiver Abwägung aller Argumente hat das Plenum der HRK mit Blick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts am 8. Juni 2004 seine ursprünglich ablehnende Position zu Gebühren für grundständige Studien revidiert. Dabei hat sich die HRK auf ein Konzept von Studienbeiträgen verständigt, die den Charakter von Drittmitteln für die Verbesserung der Qualität der Lehre haben“ – so lautet die neue Position der HRK zum Thema (Hochschulrektorenkonferenz 2005).

Im einzelnen werden folgende Bedingungen für die Erhebung von Studienbeiträgen – ca. 1.00 Euro Jahr und Student/in – genannt:

- die Einführung allgemeiner Studiengebühren darf keine Reduktion der staatlichen Finanzaufwendungen nach sich ziehen;
- die einzelne Hochschule muss selbst entscheiden können, ob und in welcher Höhe sie Beiträge erhebt.
- die Hochschulen müssen ihre Einnahmen eigenverantwortlich für die Lehre einsetzen können
- die Sozialverträglichkeit soll gewährleistet bleiben, d.h.: „Die Studienbeiträge sollen nicht dazu führen, dass sozial Benachteiligte vom Studium ferngehalten werden.“